



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StD Ullrich Sierau	30.04.2007
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Walter Nickisch	2 26 15	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	23.05.2007	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	29.05.2007	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	31.05.2007	Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	31.05.2007	Empfehlung
Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde	13.06.2007	Kenntnisnahme
Rat der Stadt Dortmund	14.06.2007	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Bauleitplanung; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Fußballpark Borussia' und Aufstellung des Bebauungsplanes Br 217 'Fußballpark Borussia' (gleichzeitig tlw. Änderung des Bebauungsplanes Br 155)

hier:

Reduzierung des Bebauungsplanbereiches, Entscheidung über Stellungnahmen, Beifügung einer aktualisierten Begründung, Satzungsbeschluss, Beifügung einer aktualisierten Begründung, Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

- I. Der Rat der Stadt beschließt, den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Br 217 – Fußballpark Borussia – um die Fläche des Kreisverkehrs zu reduzieren. Der neue Geltungsbereich ist unter Ziffer 3 dieser Vorlage beschrieben.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414/BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.

- II. Der Rat der Stadt hat die vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplan Br 217 – Fußballpark Borussia und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Fußballpark Borussia' geprüft und beschließt die Anregungen unter Punkt 11.1 und 11.2 zu berücksichtigen sowie die unter Punkt 12 dieser Vorlage beschriebenen Änderungen zu berücksichtigen und den Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Hinweise und die Begründung entsprechend zu ändern.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 Satz 4 sowie § 4 a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414/BGBl. III FNA 213-1) in

Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.

- III. Der Rat der Stadt beschließt, die mit dem Bebauungsplan-Entwurf offengelegte Begründung (einschließlich Anlagen) vom 21.07.2006 entsprechend den Ausführungen unter dem Punkt 12 dieser Vorlage zu aktualisieren und die aktualisierte Begründung vom 25.04.2007 dem Bebauungsplan Br 217 beizufügen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 BauGB.

- IV. Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Br 217 (gleichzeitig tlw. Änderung des Bebauungsplanes Br 155) einschließlich den unter der Ziffer I aufgeführten Änderungen für den unter Punkt 3 dieser Vorlage beschriebenen Geltungsbereich inkl. der unter Punkt 3 dieser Vorlage beschriebenen planexternen Ausgleichsflächen als Satzung.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NRW.

- V. Der Rat der Stadt beschließt, die mit dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes offengelegte Begründung vom 21.07.2006 entsprechend den Ausführungen unter dem Punkt 13 zu aktualisieren und die aktualisierte Begründung vom 25.04.2007 der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beizufügen.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 41 GO NRW.

- VI. Der Rat der Stadt beschließt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den unter Ziffer 1 dieser Vorlage beschriebenen Änderungsbereich und stellt diese Änderung fest.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Fortsetzung der Vorlage:

Fachbereich:

61

Datum:

30.04.2007

Seite

3

Finanzielle Auswirkungen

Die Dortmunder Stadtwerke finanzieren die Kanalbaukosten, die in fünf Jahren von der Stadt Dortmund rückerstattet werden müssen. Hier bei ist von einer Größenordnung in Höhe von ca. 250.000 € auszugehen.

Oberbürgermeister
Dr. Langemeyer

Stadtdirektor
Ullrich Sierau

Begründung

1. Kurzfassung der Vorlage

Im Zuge der Gesamtentwicklung des ehemaligen Flughafen- und Kasernenstandortes bildet das Trainingszentrum von Borussia Dortmund einen wichtigen Bestandteil der künftigen Nutzungsstruktur. Neben den notwendigen Trainingsplätzen wird Planungsrecht für ein Funktionsgebäude geschaffen, das insbesondere Umkleide- und Sozialräume sowie eine Wohnung für den Platzwart aufnehmen wird. Teile des Vorhabens sind bereits auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB sowie nach der Offenlegung auf der Grundlage des § 33 BauGB genehmigt worden. Aufgrund des Umfangs und der Bedeutung des Gesamtvorhabens ist ein Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gegeben. Des Weiteren ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern (6. Änderung 'Fußballpark Borussia'). Südwestlich des Trainingszentrums soll ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. Dies entspricht den Vorgaben des Rahmenplanes zur Gesamtentwicklung des ehemaligen Flughafen- und Kasernenstandortes. Es gibt beispielsweise Überlegungen, hier ein Gebäude zu errichten, das der Unterbringung eines Fanartikelverkaufs dient. Um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist das Plangebiet entsprechend erweitert worden. Da die Ausgleichsmaßnahmen nicht im jetzigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachgewiesen werden können, wird der Geltungsbereich um zwei externe Ausgleichsflächen in Dortmund-Scharnhorst erweitert.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Br 217 wird der Bebauungsplan Br 203 'Hohenbuschei' vorbereitet. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an den des Bebauungsplanes Br 217 an und liegt ebenfalls auf dem Areal des ehemaligen Flughafen- und Kasernenstandortes.

2. Beratungsfolge in den Gremien

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen tagt vor der Bezirksvertretung Scharnhorst, der Bezirksvertretung Brackel und dem Haupt- und Finanzausschuss. Diese Reihenfolge der Beteiligung der Gremien entspricht nicht der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dortmund, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen.

Es wird empfohlen, diese Vorlage trotzdem auf die Tagesordnung des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen am 23.05.2007 und auf die Tagesordnung des Rates am 14.06.2007 zu nehmen. Bei Einhaltung der Terminabfolge nach Geschäftsordnung wäre erst die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen am 15.08.2007 und die Sitzung des Rates am 30.08.2007 erreichbar. Eine derartige Zeitverzögerung ist nicht vertretbar, da kurzfristig Planrecht für die noch nicht realisierten Trainingsplätze geschaffen werden soll. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, die vorgeschlagene Terminabfolge einzuhalten, um einen zügigen Abschluss des Verfahrens zu gewährleisten.

3. **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund.

Auf Wunsch der Bezirksvertretung Scharnhorst wird diese beteiligt, da die externen ökologischen Ausgleichsflächen in Dortmund-Kurl im Stadtbezirk Scharnhorst liegen.

4. **Personal**

Keine personellen Auswirkungen.

Fortsetzung der Vorlage:

Fachbereich:	Datum:	Seite
61	30.04.2007	6

Weitere Gliederung der Vorlage:

1. Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Begründung der Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
3. Neuer räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes und externe Ausgleichsflächen
4. Gegenwärtige Situation im Plangebiet
5. Inhalt des Flächennutzungsplanes
6. Inhalt des Bebauungsplanes
7. Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen
8. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes
9. Ziele und Zwecke der Planung
10. Verfahrensstand
11. Auszugsweise Wiedergabe der vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Verwaltung
12. Aktualisierung der öffentlich ausgelegten Begründung zum Bebauungsplan vom 21.07.2006
13. Aktualisierung der öffentlich ausgelegten Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 21.07.2006
14. Ergänzungen bzw. Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes nach der Offenlegung
15. Ergänzungen bzw. Änderungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes nach der Offenlegung
16. Altlasten/Methanausgasungen
17. Umweltbericht unter Anwendung der Eingriffsregelung
18. Entwässerung
19. Schallschutz
20. Lichtemissionen
21. Lufthygiene
22. Bergbau
23. Weitere Untersuchungs- und Abstimmungserfordernisse
24. Geschlechtergerechte Planung (Gender Mainstreaming/Gender Planning)
25. Sonstiges

Anlagen

Übersichtsplan zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
Übersichtsplan zum Bebauungsplan Br 217
Übersichtsplan zum Bebauungsplan Br 217, planexterne Ausgleichsflächen
Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
Begründung zum Bebauungsplan Br 217
Umweltbericht

(nun folgt der Hauptteil von 1. Geltungsbereich bis 25. Sonstiges)

Sachverhalt:

1. Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt südlich des Golfplatzes und östlich des geplanten Gewerbegebietes am Heßlingsweg in Dortmund-Brackel. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst nur einen Teil des Geltungsbereiches des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Br 217 'Fußballpark Borussia'. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Begründung der Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der städtebauliche Wettbewerb für die Gesamtentwicklung des alten Flughafens sah im Kreuzungsbereich des Heßlingsweges mit der Oesterstraße einen Kreisverkehr vor. Da für den Ausbau des Kreisverkehrs ein Privatgrundstück benötigt wurde, dessen Erwerb sich nach Verhandlungsgesprächen zwischen der Hohenbuschei Entwicklungsgesellschaft und der Grundeigentümerin als nicht umsetzbar erwies, musste der Kreuzungspunkt neu geplant werden. Unter technischen und eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten ist der nun geplante Kreuzungsausbau umsetzbar und führt zu einer veränderten Abgrenzung des Plangebietes. (vgl. Pkt. 11.1 dieser Vorlage)

3. Neuer räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes und externe ökologische Ausgleichsflächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Südseite des Golfplatzes östlich Heßlingsweg im Norden, der Ostseite des Gewerbegebietes östlich Heßlingsweg im Westen sowie deren Verlängerung um ca. 500 m nach Südosten im Süden und einer gedachten Verlängerung nach Norden bis zum Golfplatz im Osten einschließlich der Erschließung zum geplanten Kreuzungspunkt Heßlingsweg/Oesterstraße in Dortmund-Brackel. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Externe ökologische Ausgleichsflächen

Die planexternen Ausgleichsflächen liegen östlich des Planbereiches im Naturschutzgebiet Buschei und umfassen die Flurstücke 158 und teilweise 137 (Gemarkung Kurl, Flur 3). Die Größe der Flächen beträgt ca. 1,7 ha. Die externen Ausgleichsflächen in Dortmund-Scharnhorst sind Bestandteil des Bebauungsplanes Br 217. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

4. Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Teile des Vorhabens sind auf der Grundlage des § 35 BauGB (Zulassung von Vorhaben im Außenbereich) vor Aufstellung des Bebauungsplanes bereits genehmigt worden.

Vor Fassung des Satzungsbeschlusses ist auf der Grundlage des § 33 BauGB eine weitere Baugenehmigung für weitere Spielfelder erteilt worden. Das Plangebiet wird somit bereits weitgehend durch die fast vollständig fertiggestellte Anlage geprägt. Vor Realisierung der Maßnahmen ist das ehemalige Militärareal durch die Räumung von Munitionsresten und Kampfmitteln völlig verändert worden und stellte sich als Brach- und Ruderalfläche dar.

Ebenfalls als Brach- und Ruderalflächen stellen sich die künftigen Verkehrsflächen sowie das geplante Gewerbegebiet dar. In Randbereichen der künftigen Verkehrsfläche schließen sich ehemalige Kasernengebäude an, die im Zuge der Ausbaumaßnahmen abgerissen werden.

Die ökologischen Ausgleichsflächen sind Acker mit Grasfluren (Flurstück 137) und Ackerbrache (Flurstück 158).

5. **Inhalt des Flächennutzungsplanes**

Der Flächennutzungsplan stellt Grünfläche ohne Zweckbestimmung dar. Da der Bebauungsplan eine Fläche für Sportanlagen festsetzt, ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen und mit einer Flächendarstellung 'Fläche für Sportanlagen' zu versehen.

6. **Inhalt des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan Br 217 setzt eine Fläche für Sportanlagen fest. Innerhalb dieser Fläche sollen bauliche Anlagen (Funktionsgebäude wie Umkleidekabinen, Sozialräume) zulässig sein. Zudem werden eine Stellplatzanlage, eine private Grünfläche, eine Retentionsfläche für Niederschlagswasser sowie Pflanzgebote und Ausgleichsflächen mit entsprechenden ökologischen Maßnahmen festgesetzt. Um die äußere Erschließung des Plangebietes zu gewährleisten, wird auch eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die den Anschluss an den Heßlingsweg sicherstellen soll. Unmittelbar an die Erschließungsstraße angrenzend wird zudem ein Gewerbegebiet geplant.

7. **Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen**

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – vom 09.08.2004 stellt für das Plangebiet 'Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen' und 'Allgemeinen Siedlungsbereich' dar. Im Westen angrenzend werden Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, im Norden (Golfanlage) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie im Osten 'Allgemeiner Siedlungsbereich' dargestellt.

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) stellt die Fläche entsprechend der vom Rat verabschiedeten Rahmenplanung für das Gesamtareal des 'Alten Flughafens' als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dar und muss entsprechend geändert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dortmund-Mitte. Der Planbereich grenzt im Nord-Osten an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 44 – Alter Flughafen Brackel – (DO-Mitte). Das

LSG umfasst einen landschaftlich vielfältig strukturierten Golfplatz mit Tümpeln und Gehölzen.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der ökologischen Ausgleichsflächen Grünfläche für die naturnahe Entwicklung dar.

Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes Dortmund-Nord sind die Ausgleichsflächen Bestandteil des Naturschutzgebietes – Buschei - mit dem Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist nicht erforderlich.

Im Westen überlagert der Bebauungsplan Br 217 'Fußballpark Borussia' einen kleinen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Br 155 'Gewerbegebiet ehemaliger Flughafen Brackel'. Im Überschneidungsbereich werden die Festsetzungen des Br 155 (Kerngebiet) aufgehoben.

8. **Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes**

Für den BV Borussia Dortmund 09 besteht das Erfordernis, insbesondere für den Nachwuchs ein Leistungszentrum zu errichten, da hieran die Lizenzierung durch die Deutsche Fußballliga (DFL) und den Deutschen Fußballbund (DFB) geknüpft sind. Danach werden nicht nur für den BVB, sondern für alle Bundesligavereine die Errichtungen von Leistungsstützpunkten für den Nachwuchs gefordert.

Auf der Grundlage des § 35 (2 und 3) BauGB ist in 2005 ein Teil des Trainingszentrums bereits genehmigt und realisiert worden. Gegenstand des Bauantrages waren 4 Trainingsfelder als Großspielfelder sowie Stellplätze und ein Funktionsgebäude. Da das Vorhaben des Leistungszentrums jedoch einen größeren Umfang hat, besteht für das Gesamtprojekt ein Planerfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 1 (3) BauGB, um auch eine Belangeabwägung durchführen zu können.

9. **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit dem Bebauungsplan sollen für den BVB die Voraussetzungen geschaffen werden, den erforderlichen Trainingsbetrieb mit den notwendigen Rahmenbedingungen durchführen zu können. Ohne Nachweis eines entsprechenden Trainingszentrums in Dortmund wäre die Lizenzierung von Borussia Dortmund gefährdet.

Der Standort im Bereich von Hohenbuschei eignet sich in hohem Maße für die vorgesehene Nutzung, da er über ausreichend Flächenentwicklungspotenzial verfügt und das brachgefallene Areal einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. Für das Gesamtareal ist ein Nutzungskonzept erarbeitet worden, das aus drei Bausteinen besteht. Neben dem Trainingszentrum für den BVB soll das östlich angrenzende Gewerbegebiet erweitert werden. Südlich und östlich sollen die Flächen einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Die städtebauliche Konzeption, nach der das Plangebiet entwickelt werden soll, setzt sich aus unterschiedlichen Bausteinen zusammen:

Trainingszentrum `Fußballpark Borussia Dortmund`

Fußballplätze

Die vorgesehene Errichtung des Trainingsgeländes `Fußballpark Borussia Dortmund` umfasst den Neubau von sieben Spielfeldern (davon zwei Kunstrasenplätze) mit einer Bruttofläche von jeweils 115 x 74 m. Darüber hinaus sind zwei Kleinspielfelder (Kunstrasenfelder) mit einer Bruttofläche von 50 x 74 m geplant. Für alle Flächen sind entsprechende Be- und Entwässerungseinrichtungen vorgesehen; nach der aktuellen Planung sollen zwei Trainingsplätze ein Bodenheizsystem erhalten, so dass ein ganzjähriger Trainingsbetrieb durchgeführt werden kann.

Stellplätze

Es werden etwa 340 Stellplätze für das Gesamtvorhaben geplant. Diese liegen am westlichen Rand des Plangebietes und sollen im Kernbereich, d.h. in unmittelbarer Nähe zum Funktionsgebäude befestigt ausgebaut werden (ca. 150 Stellplätze). Die übrigen Stellplatzanlagen sollen als Schotterrasenfläche gestaltet werden. Zudem werden Behindertenstellplätze und Fahrradstellplatzanlagen vorgesehen.

Finnbahn

Am nördlichen und östlichen Rand des Trainingsgeländes ist der Bau einer Finnbahn geplant, die dem Lauftraining dient. Diese wird in eine private Grünfläche, die sich als offene Wiesenfläche mit randlichen Pflanzungen darstellt, integriert.

Trainingsrampe

Zwischen Platz 5 und 8 ist eine Lauftrainingsrampe vorgesehen, die am höchsten Punkt (quadratische Plattform) eine Höhe von drei Metern, eine Länge von 50 Metern sowie eine Breite von fünf Metern aufweist.

Funktionsgebäude

Das zweigeschossige Funktionsgebäude wird vorrangig die Nutzung als Umkleide- und Nassräume für Jugend-, Amateur- und Profimannschaft erfahren. Weiterhin sind eine medizinische Abteilung und Fitness-Abteilung zur Betreuung des internen Spielerstammes sowie Büro- und Besprechungsräume für Mannschaftsbesprechungen geplant. Die für die Verwaltung erforderlichen Räume beschränken sich auf das Notwendige und sind in den Ausmaßen unerheblich. Für die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit sind ein Presseraum sowie eine Betriebswohnung für den Platzwart vorgesehen.

Das Funktionsgebäude steht unter einer mit einem anthrazitfarbenen Anstrich versehenen Stahlkonstruktion aus Stützen und Bindern, die die Dachkonstruktion aufnehmen. Das Dach ist als Flachdachkonstruktion ausgeführt und krägt über die Fassade aus. Das Gebäude ist zweigeschossig ausgeführt worden, eine höhere

Bebauung ist nicht erwünscht, um den offenen Charakter des Plangebietes nicht zu dominieren.

Im Nordwesten des Plangebietes ist ein Betriebsgebäude vorgesehen, das für die Unterbringung von Geräten zur Pflege des Trainingsgeländes notwendig ist.

Einfriedungen, Ballfangzäune

Aus betrieblich-organisatorischen Gründen, aber auch zum Schutz der geplanten Sporteinrichtungen vor unbefugter Benutzung und Beschädigung setzt der Bebauungsplan fest, dass das Trainingsgelände mit einem Stabgittermattenzaun mit einer Höhe von 2,20 Metern eingefriedet sowie mit den entsprechenden Toranlagen (Roll- und Flügeltore) ausgestattet werden kann. Darüber hinaus werden sowohl der dem Funktionsgebäude zugeordnete Parkplatz als auch der Betriebshof gesondert eingezäunt. Im Bereich der Hauptzugangsachse wird das Gelände durch entsprechende Toranlagen gesichert. Im Bereich der äußeren Zaunanlage sind an verschiedenen Stellen sogenannten Schlupftore (Breite max. 1,5 m) eingeplant, die unter anderem neben der Wiederbeschaffung verlorengegangener Bälle auch die Unterhaltungspflege erleichtern.

Für die einzelnen Plätze selbst sind jeweils Ballfangzaunanlagen entlang der Stirnseiten geplant. Dabei wird diese auf der Länge des 16-m- Raumes (ca. 40 m) eine Höhe von sechs Metern und in den verbleibenden äußeren Bereichen eine Höhe von vier Metern erhalten.

Der Fußballpark wird zu dem geplanten angrenzenden Wohngebiet mit einer strukturreichen Baum- und Strauchpflanzung eingegrünt.

Gewerbegebiet

Südwestlich des Trainingszentrums soll ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. Dies entspricht den Vorgaben des Rahmenplanes zur Gesamtentwicklung des ehemaligen Flughafen- und Kasernenstandortes. Es gibt beispielsweise Überlegungen, hier u.a. ein Gebäude zu errichten, das der Unterbringung eines Fanartikelverkaufs dient. Durch die Verlagerung des Fanartikelverkaufs in das nahe Umfeld des Trainingszentrums sollen wirtschaftliche Synergien erzielt werden. Vorgesehen ist ein Fanshop mit einer Verkaufsfläche mit einer Größenordnung von ca. 650 m². Zudem sind eine Bürofläche in der Größe von 350 m² und ein Lager mit einer Größe von 1.000 m² vorgesehen.

Verkehrliche Erschließung

Wege- und Verkehrsflächen, Straßen

Das Plangebiet wird zukünftig von einer neuen Erschließungsstraße vom Heßlingsweg aus erschlossen. Der Kreuzungspunkt dieser Straße mit dem Heßlingsweg wird zu einer Verkehrskreuzung ausgebaut, von der aus das Plangebiet direkt angeschlossen wird. Aktuell erfolgt die Erschließung noch über die Einfahrt zum Kasernengelände. Die Stellplatzanlagen werden über die Zufahrt auf das Gelände des Fußballparks erschlossen. Auf dem Trainingsgelände werden der Hauptnutzung untergeordnete

Wege zur Erschließung der Spielfelder angelegt. Das festzusetzende Gewerbegebiet liegt unmittelbar an der Hapterschließungsstraße.

Die überregionale Verkehrsanbindung erfolgt derzeit über eine Anbindung an die L 663 n / OW III a im Westen, die eine Verknüpfung zur B 236 n herstellt und somit die Erreichbarkeit der A 2 im Norden und zur A 1 bzw. zur B 1 im Süden gewährleistet. Die Zu- und Abfahrt von der L 663 n führt durch das Gewerbegebiet im Bereich Heßlingsweg auf die heutige Kasernenzufahrt an der Oesterstraße.

Mit der Überarbeitung des städtebaulichen Konzeptes soll in Zukunft das Plangebiet eine Hauptanbindung für den KfZ-Verkehr erhalten. Vorrangig erfolgt der Anschluss im westlichen Bereich an den Heßlingsweg. Es ist vorgesehen, die heutige Zufahrt nach Norden zu verschieben. Im Kreuzungspunkt der Oesterstraße mit dem Heßlingsweg soll ein Kreuzungsbauwerk angelegt werden, über das das Gebiet erschlossen werden soll.

Im östlichen Bereich wird zur Erschließung der Entwicklungsfläche 'Hohenbuschei' in Höhe des ehemaligen Sportplatzes und Schwimmbades eine direkte Anbindung an die Brackeler Straße zusätzlich hergestellt (Signalanlage). Diese Anbindung soll jedoch nicht primär der Erschließung des Fußballparks dienen, sondern die Wohngebiete im Bereich Hohenbuschei erschließen.

Eine Anbindung durch den ÖPNV besteht bereits heute über die Buslinie 422 am Heßlingsweg. Ergänzungen werden im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung der Fläche überprüft.

10. Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	26.04.2006
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	12.06. bis 26.06.2006
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentl. Belange	02.06. bis 26.06.2006
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der sachberührten städt. Dienststellen	26.05. bis 26.06.2006
Öffentlichkeitsbeteiligung	18.09. bis 18.10.2006

11. Auszugsweise Wiedergabe der vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Verwaltung

- 11.1 Die Hohenbuschei Entwicklungsgesellschaft hat angeregt, auf den westlichen Kreisverkehr zu verzichten, da sich die technische Umsetzbarkeit dieses Verkehrsknotens aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeit als nicht machbar erwiesen hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung ist geprüft worden, ob der Kreisverkehr sich auch ohne Inanspruchnahme des betroffenen Privatgrundstückes realisieren ließe. Dabei wurde deutlich, dass eine Verschiebung des Kreisverkehrs in südwestliche Richtung eine Teilüberbauung der dort vorhandenen Brackeler Aalbecke bedeutet hätte. Gegen die Überbauung hat die untere Wasserbehörde massive Bedenken angemeldet, so dass durch das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro Dr. Leßmann Generalplaner ein Kreuzungsbauwerk am Heßlingsweg entworfen wurde, das die zu erwartenden Verkehre an diesem Knotenpunkt abwickeln kann. Bei der folgenden Ausbauplanung ist der verbleibende Kreisverkehr als adäquater städtebaulicher Auftakt für das im Osten gelegene künftige Wohngebiet Hohenbuschei (Br 203) auszuformulieren. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist. Diese Änderung wurde sowohl mit dem zuständigen Tiefbauamt als auch mit dem Vorhabenträger abgestimmt.

Es wird vorgeschlagen, dieser Anregung zu folgen und auf den westlichen Kreisverkehr zu verzichten.

- 11.2 Die Bezirksregierung Arnsberg hat darauf hingewiesen, die Beschreibung des Plangebietes entsprechend den Darstellungen des Regionalplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – vom 09.08.2004 redaktionell zu überarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sowohl die Beschreibung des Plangebietes in der Begründung zum Flächennutzungsplan als auch die Beschreibung des Plangebietes in der Begründung zum Bebauungsplan wurden hinsichtlich der Darstellung des Regionalplanes redaktionell überarbeitet.

Der Anregung wird gefolgt.

12. Aktualisierung der öffentlich ausgelegten Begründung zum Bebauungsplan vom 21.07.2006

Kap. 1.2 Gegenwärtige Situation im Planbereich

Nach Erteilung der Baugenehmigungen auf der Grundlage der §§ 33 und 35 BauGB hat sich die Situation im Plangebiet grundlegend geändert, da das Trainingszentrum in weiten Teilen bereits realisiert ist.

Kap. 3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen: Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Baumstandorte in einem Abstand von 16 Metern festgesetzt, so dass die städtebauliche Zielvorstellung zur Umsetzung einer Allee und einer hochwertigen Eingangssituation sichergestellt werden

kann.

Kap. 4.1 Äußere Erschließung

Im Bebauungsplan wird der neue Kreuzungsbereich Heßlingsweg / Oesterstraße Zufahrt BVB nicht mehr als Kreisverkehr festgesetzt, sondern als Kreuzungsbauwerk. Dieser Zusammenhang wird in der Begründung erläuternd dargestellt.

Kap. 4.2 Innere Erschließung

Die öffentliche Erschließungsstraße zum Trainingsgelände endet künftig in einem Wendehammer. Diese Planänderung wird in der Begründung dargestellt.

Kap. 5.1 Umweltbericht unter Anwendung der Eingriffsregelung

Die Änderungen aus der Fortschreibung des Umweltberichtes, z.B. Anpassung der Bilanzierung und aufgeführte Monitoringmaßnahmen wurden in die Begründung übernommen.

Kap. 5.4 Flutlichtausbreitung

Es ist eine gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Lichtemissionen erarbeitet worden, aus der hervorgeht, dass die präferierten Natriumdampfniederdrucklampen für einen professionellen Trainingsbetrieb ungeeignet sind. Daher werden die Aussagen in der Begründung dahingehend präzisiert. Zudem wird in der Begründung dargelegt, dass für die künftige Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Br 203 'Hohenbuschei' keine negativen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Flutlichtanlagen zu erwarten sind. Die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die hier erfolgte Festsetzung ohnehin nur empfehlenden Charakter hat.

Kap. 6.2 Niederschlagswasser / Schmutzwasser

Zwischenzeitlich ist geklärt worden, dass bis zur Herstellung des Regenwasserkanals im Zuge der Gesamterschließungsmaßnahme Hohenbuschei das Niederschlagswasser über den noch zu bauenden Schmutzwasserkanal in der Erschließungsstraße abgeleitet werden kann.

Durch die vorgenannten Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Darüberhinaus sind nur kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

13. Aktualisierung der öffentlich ausgelegten Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 21.07.2006

Kap. 6.4 Flutlichtausbreitung

Nach Offenlegung des Bebauungsplanes ist eine gutachterliche Stellungnahme zu den

zu erwartenden Lichtemissionen erarbeitet worden, aus der hervorgeht, dass die präferierten Natriumdampfniederdrucklampen für einen professionellen Trainingsbetrieb ungeeignet sind. Daher werden die Aussagen in der Begründung dahingehend präzisiert. Zudem wird in der Begründung dargelegt, dass für die künftige Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Br 203 'Hohenbuschei' keine negativen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Flutlichtanlagen zu erwarten sind. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die hier erfolgte Festsetzung ohnehin nur empfehlenden Charakter hat.

14. Ergänzungen bzw. Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes nach der Offenlegung

Der offengelegte Bebauungsplanentwurf sah im Kreuzungsbereich von Heßlingsweg und Oesterstraße einen Kreisverkehr vor. Der Bebauungsplan setzt hier nun ein Kreuzungsbauwerk fest.

Die öffentliche Verkehrsfläche zum Trainingsgelände endet anders als im Offenlegungsplan in einer Wendeanlage (Wendehammer).

In der Erschließungsstraße wurden zur Sicherung einer hochwertigen Allee Baumscheiben in einem Abstand von jeweils 16 Metern festgesetzt.

15. Ergänzungen bzw. Änderungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes nach der Offenlegung

Der Flächennutzungsplanentwurf zur 6. Änderung ist nach der Offenlegung nicht geändert worden.

16. Altlasten/Methanausgasungen

In der Karte über Altablagerungen und Altstandorte und sonstige Bodenbelastungsflächen ist das Plangebiet als Rüstungs- und kriegsbedingte sowie militärische Altlasten-Verdachtsfläche gekennzeichnet. In der Karte der potenziellen Methanausgasungen der Stadt Dortmund ist das Plangebiet der Zone 1 zugeordnet. Dies bedeutet, dass Methangasaustritte wenig wahrscheinlich sind.

Auf Grundlage einer umfangreichen Altlastenuntersuchung ist der Bereich der Spielfelder, der Parkplätze und des Funktionsgebäudes zwischenzeitlich von Altlasten geräumt worden. Die Untergrundsituation für die im westlichen Bereich des Plangebietes liegende Erschließungsstraße und die Gewerbefläche stellt sich anders dar. Für diesen Bereich liegen Kenntnisse über Boden- und Untergrundbelastungen vor, die allerdings der geplanten Nutzungsausweisung grundsätzlich nicht entgegenstehen. Eine entsprechende Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

Die Ermittlung von Kampfmittelbelastungen ist bereits im Vorfeld des

Bebauungsplanverfahrens für einen Teil des Plangebietes durchgeführt worden. Die Ermittlung und Beseitigung der Kampfmittel nach dem neuesten Stand der Technik ist für den Bereich des Fußballtrainingszentrums bereits abgeschlossen. Diese Flächen sind vom staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Veräußerung freigegeben worden. Der Kampfmittelräumdienst weist darauf hin, dass mit Rücksicht auf die technisch schwer durchführbare Überprüfung des Geländes keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass alle etwa vorhandenen Kampfmittel geortet und geborgen worden sind. Für den Bereich, der als Gewerbegebiet festgesetzt wird sowie für die geplante Erschließungsstraße liegen bislang keine Untersuchungsergebnisse zur Kampfmittelsituation vor. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

17. **Umweltbericht unter Anwendung der Eingriffsregelung**

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB i.d.F. vom 20.07.2004 sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Seine inhaltlichen Anforderungen haben den Ausführungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB zu genügen.

Möglichst frühzeitig sind Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) abzustimmen. Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind in den Umweltbericht zu integrieren.

Der Umweltbericht inklusiv der Eingriffs- Ausgleichsbilanz wurde durch das Planungsbüro Drecker fortgeschrieben (Bottrop, April 2007).

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Fußballparks, sowie die ökologischen Maßnahmen auf den planexternen Ausgleichsflächen vollständig ausgeglichen werden.

18. **Entwässerung**

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz NRW ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist aufgrund der geohydrologischen Gegebenheiten nicht möglich. Das auf den Flächen des Trainingszentrums anfallende Niederschlagswasser wird in einer privaten

Rückhaltefläche auf dem Gelände des Fußballparks gesammelt und von dort gedrosselt mittels eines Regenwasserkanals zum nördlich verlaufenden Körnebach geleitet.

Innerhalb der geplanten Erschließungsstraße wird ein Regenwasserkanal mit Anschluss in westliche Richtung an den Heßlingsweg verlegt. Dieser wird aber erst mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen, die im Zuge der Aufstellung des Br 203 'Hohenbuschei' planungsrechtlich gesichert werden sollen, in nördliche Richtung durch das geplante Gewerbegebiet zum Körnebach geführt.

Vorübergehend kann das Regenwasser der Gewerbefläche jedoch in den ebenfalls in der Trasse der Erschließungsstraße verlaufenden Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sobald der Regenwasserkanal für das Gewerbegebiet gebaut wird, muss das Regenwasser der Gewerbefläche daran angekoppelt werden.

19. Schallschutz

Um die zu erwartenden Lärmemissionen (Trainingsbetrieb, Verkehrsgeräusche) auf das geplante Wohngebiet ('Br 203 Hohenbuschei') einschätzen zu können, ist eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden. Ergebnis des Gutachtens ist, dass der Trainingsbetrieb und das geplante Wohnen nicht grundsätzlich miteinander in Konflikt treten werden. Lediglich am südlichen Rand des Plangebietes gibt es in einem kleinen Bereich Überschreitungen der Grenzwerte, die aber durch eine entsprechende Entwurfsüberarbeitung bzw. spezifische Maßnahmen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Br 203 zu regeln sind.

20. Lufthygiene

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit wurden in der 22. BImSchV Grenzwerte für verkehrsbedingte Schadstoffe festgelegt, die einzuhalten sind. Die errechneten Luftschadstoffgehalte sollen innerhalb des Bebauungsplanes deutlich unter den jeweiligen Grenzwerten von $5,00 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Benzol, $40,00 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Partikel und $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 , die in der 22. BImSchV definiert sind, liegen. Für den Schutz der menschlichen Gesundheit gelten die über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerte für Partikel PM_{10} ab 01. Januar 2005 für Benzol und für Stickstoffdioxid ab 01. Januar 2010 verbindlich.

Aufgrund der Erfahrungen mit den sehr hohen Belastungen an der Brackeler Straße hat das Umweltamt für alle stark befahrenen Straßen Dortmunds im Rahmen eines 'Grob screenings' die zu erwartenden Schadstoffbelastungen für die Schadstoffe Benzol, Feinstaub (PM_{10}) und Stickstoffdioxid (NO_2) berechnet. In diese Berechnung wurden alle Straßen einbezogen, die einen durchschnittlichen täglichen Verkehr > 15.000 Kfz/Tag aufweisen und zusätzlich mit Wohngebäuden bebaut sind. Bei Verkehrsmengen < 15.000 Kfz/Tag werden im Normalfall die Grenzwerte der 22. BImSchV eingehalten. Die Ergebnisse des Grob screenings weisen für den Heßlingsweg im vorgesehenen Bebauungsbereich keine Grenzwertüberschreitungen verkehrsbedingter Schadstoffe nach.

20. Lichtmissionen

Lichtmissionen von künstlichen Lichtquellen gehören nach dem

Bundesimmissionsschutzgesetz zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Die im Immissionsschutz auftretenden Lichteinwirkungen bewegen sich im Bereich der Belästigung.

Zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die 'Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen' (Licht-Richtlinie) verabschiedet. Als Ergebnisse dieser Untersuchungen können sich Lichtimmissionen als Umwelteinwirkung für den Betroffenen auf zwei Arten bemerkbar machen. Zum einen kann eine Lichtquelle mit einer hohen Helligkeit (hohe Leuchtdichte), eine Blendwirkung beim Betroffenen hervorrufen, auch wenn sich die Lichtquelle in größerer Entfernung befindet und keine nennenswerte Aufhellung im unmittelbaren Umgebungsbereich stattfindet.

Aufgrund der durchgeführten Berechnungen und Beurteilungen können zu den zu erwartenden Lichtimmissionen folgende Aussagen getroffen werden:

Die berechneten Beleuchtungsstärken auf vier untersuchten Außenwänden der betrachteten Gebäude (zukünftige Wohnbebauung auf Hohenbuschei) liegen unterhalb der empfohlenen Grenzwerte der 'Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen'. Auch unter Berücksichtigung möglicher Mess- und Rechenungenauigkeiten werden die Grenzwerte nicht überschritten.

Das Maß für die Blendung einer Lichtquelle liegt teilweise über den empfohlenen Richtwerten. Hier sind insbesondere die Leuchten der geplanten Plätze 5 und 8, und der nah an der südlich vorgesehenen Bebauung angrenzende Platz 2 betroffen.

Durch einfache Maßnahmen wie Ausrichten der Leuchten oder durch den Einsatz von Blenden können die geforderten Grenzwerte eingehalten werden. Durch entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung ist die Umsetzung dieser Maßnahmen sichergestellt.

Für die Beleuchtung von Sportplätzen ist die Verwendung von Halogenmetall dampflampen vorgesehen. Diese engbündelnden Leuchten sind am besten dazu geeignet, eine optimale Ausleuchtung der Trainingsplätze und Farbwahrnehmung zu gewährleisten. Weiterhin ist festzustellen, dass dieser Leuchtentyp sämtliche Anforderungen aus dem Anhang 'Hinweise über schädliche Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung' der Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen erfüllt. Die Leuchten strahlen kein Licht in den oberen Halbraum aus. Sie verfügen über eine horizontale Lichtaustrittsfläche und bündeln das Licht auf die zu beleuchtenden Flächen.

Außerdem ist die zeitliche Nutzung der Anlage stark eingeschränkt, da diese nur tagsüber oder in den frühen Abendstunden genutzt wird. In den Sommermonaten kann daher auf eine künstliche Beleuchtung fast vollständig verzichtet werden. Gerade die warme Jahreshälfte ist jedoch die Zeit, in der die betreffenden Insekten und Vögel aktiv sind.

22. **Bergbau**

Im Zuge der Trägerbeteiligung ist von den zuständigen Stellen mitgeteilt worden, dass keine Notwendigkeit weiterer Kennzeichnungen oder Untersuchungen zu bergbaulichen Nachwirkungen besteht.

23. **Weitere Untersuchungs- und Abstimmungserfordernisse**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Br 203 'Hohenbuschei' wird weiter eng mit dem Br 217 'Fußballpark Borussia' aufeinander abgestimmt werden.

24. **Geschlechtergerechte Planung (Gender Mainstreaming / Gender Planning)**

Der englische Begriff „Gender“ bezeichnet das soziale Geschlecht, also gesellschaftlich bestimmte Rollen, Rechte und Pflichten von Frauen und Männern. „Mainstream“ (zu deutsch: „Hauptstrom“) soll ausdrücken, dass ein bestimmtes Handeln (hier ein geschlechterbewusstes) zum Bestandteil des normalen Organisationshandelns wird.

Auf die Bauleitplanung bezogen bedeutet Gender Planning, dass bereits bei der Planung und der Entscheidungsfindung auf unterschiedliche Bedürfnisse von Frauen und Männern hingewiesen wird. Gender Planning ermöglicht die Gestaltung einer Stadt, die für Frauen und Männer gleichermaßen attraktiv ist und gleiche Entwicklungsperspektiven für beide Geschlechter eröffnet. Ziel ist es, Chancengleichheit in der Stadtentwicklungs- und Städtebaupolitik herzustellen, so dass Räume gleichberechtigt durch Mädchen und Jungen, Jugendliche, Frauen und Männer genutzt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe an ihnen besteht.

Der Verwaltungsvorstand hat im November 2002 beschlossen, die Beschäftigten der Stadtverwaltung Dortmund über Ziele und Inhalte von GM zu informieren. Um GM erfolgsversprechend einzuführen, wird es in einzelnen Projekten und Fachbereichen, also nachfrageorientiert, ausgerichtet.

Einen Anfang hat das Frauenbüro gemeinsam mit dem Stadtplanungsamt gemacht. Ein Leitfaden zum „Gender Planning“ (GM in der räumlichen Planung) stellt im Stadtplanungsamt nunmehr bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sicher, dass auf eine geschlechtergerechte Planung geachtet wird.

Dem Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen und dem Haupt- und Finanzausschuss wurde in ihren Sitzungen am 09.07. bzw. 17.07.2003 eine entsprechende Vorlage zur Integration von „Gender Planning“ sowie der v. g. Leitfaden zur Kenntnis.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Br 217 sind die im erarbeiteten Leitfaden zum Gender Planning beinhalteten Schwerpunktkriterien - soweit bei diesem Projekt möglich - berücksichtigt worden.

25. **Sonstiges**

Der Bebauungsplan Br 217 – Fußballpark Borussia ist nunmehr als Satzung zu beschließen. Die aktualisierte Begründung vom 25.04.2007 ist dieser Vorlage als

Anlage beigefügt. Gleichzeitig kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der aktualisierten Begründung vom 25.04.2007 festgestellt werden. Diese Begründung ist ebenfalls dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite des Stadtplanungsamtes unter www.dortmund.de eingesehen werden.

Folgende Gutachten liegen während der Sitzungen der einzelnen Beschlussgremien zur Einsichtnahme aus und können zu den jeweiligen Fraktionssitzungen zur Einsichtnahme angefordert werden:

- Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuscheinwirkungen der Umgebung der geplanten Sportanlage 'Fußballpark Borussia Dortmund', FRITZ GmbH Beratende Ingenieure VBI, Einhausen, 21.02.2006
- Berechnung Niederschlagswasserabfluss Fußballpark Borussia Dortmund, Hydrotec GmbH, Essen, Oktober 2004
- Umweltbericht, Planungsbüro Drecker, April 2007
- Aktualisierung der Berechnung Niederschlagswasserabfluss Fußball-Park Borussia Dortmund, Anlagen und Bericht, Hydrotec GmbH, Essen, Oktober 2006
- Lichtimmissionsgutachten für BVB Trainingszentrum, Sachverständigen Gutachten Dr.-Ing. Sven-Holger Kloss, 21.08.2006
- Gutachterliche Stellungnahme Dr.-Ing. Stellungnahme zur Verwendung von Natriumdampflampen, Dr.-Ing. Sven-Holger Kloss, 03.08.2006